



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 31
Datum: 04.08.2017

Inhalt:

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....	1
BEKANNTMACHUNG zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Perlbachs (Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 2,64); Gewässer III. Ordnung und der Wiesent (Fluss-km 1,87 bis Fluss-km 4,46); Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Wörth an der Donau	3
Stellenausschreibung.....	7
Öffentliche Ausschreibung	7

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz und § 38 Bundeswahlordnung mache ich hiermit bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 233 Regensburg in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 die Zulassung der nachstehenden 10 Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 beschlossen hat:

Laufende Nummer (in der Reihenfolge der zugelassenen Landeslis- ten)	Name der Partei (mit Kurzbezeichnung bzw. Kennwort)	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Hauptwohnung)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	

Laufende Nummer (in der Reihenfolge der zugelassenen Landeslis- ten)	Name der Partei (mit Kurzbezeichnung bzw. Kennwort)	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Hauptwohnung)
2	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	
5	Alternative für Deutschland (AfD)	
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	
7	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	
8	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	

Laufende Nummer (in der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten)	Name der Partei (mit Kurzbezeichnung bzw. Kennwort)	Bewerberin/Bewerber (Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Hauptwohnung)
<p style="text-align: center;">9</p>	<p style="text-align: center;">Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</p>	
<p style="text-align: center;">22</p>	<p style="text-align: center;">Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)</p>	

Regensburg, 1. August 2017

Dr. Schörnig
 Kreiswahlleiter

Az. S12-0041-Sed.

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Perlbachs (Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 2,64); Gewässer III. Ordnung und der Wiesent (Fluss-km 1,87 bis Fluss-km 4,46); Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Wörth an der Donau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Perlbach und der Wiesent –Stadtgebiet Wörth an der Donau- von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 2,64 und Fluss-km 1,87 bis Fluss-km 4,46 im Landkreis Regensburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich**

dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare behördliche Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Regensburg und im Rathaus der Stadt Wörth a.d. Donau täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesichertes Gebiet. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt

- 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,**
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,**
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,**
- 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,**
- 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,**
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,**
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,**
- 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,**
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.**

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,**
- 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,**
- 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und**
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird**

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Regensburg kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Die einmaligen und wiederkehrenden Prüfpflichten für die oben genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung -VAwS-.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG gem. Art. 46 Abs. 4 BayWG besteht in Bayern eine abweichende landesrechtliche Regelung, die jedoch nicht für die vorläufige Sicherung gilt, sondern im Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes berücksichtigt wird.

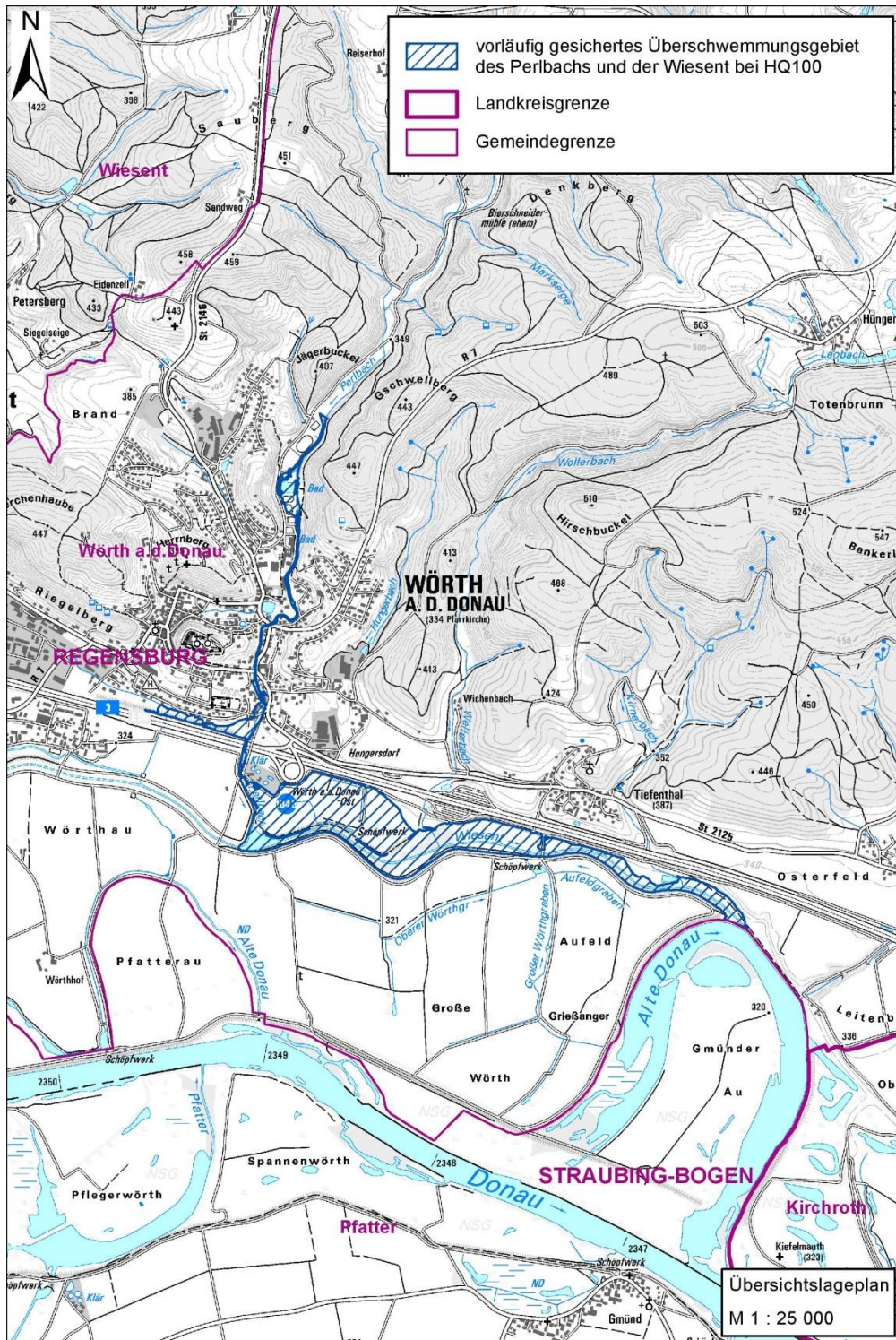
Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Regensburg, 02.08.2017
Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S 31



Stellenausschreibung

Die **Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim** (Landkreis Regensburg, 2 Mitgliedsgemeinden, ca. 5.000 Einwohner) stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Beamtin/Beamten der 2. Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder eine/einen

Verwaltungsfachangestellte/n (VFA-K)

bzw. eine/einen

Beschäftigte/n mit Angestelltenlehrgang I

oder

eine/n Bautechnikerin/Bautechniker

in Vollzeit für das **Bauamt** ein.

Wir erwarten sicheren Umgang mit EDV, insbesondere Microsoft-Office-Produkten, Freude im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Organisationsgeschick, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie die Bereitschaft zur gelegentlichen Teilnahme an dienstlichen Terminen auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

Erfahrungen im Tätigkeitsfeld einer Bauverwaltung bzw. im technisch-handwerklichen Bereich wären wünschenswert.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 9 BayBesG bzw. Entgeltgruppe 8/9 TVöD ausgewiesen. Spätere Aufstiegsmöglichkeiten, **insbesondere modulare Qualifizierung**, können in Aussicht gestellt werden. Die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes werden gewährt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie **bis spätestens 03.09.2017** an die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, Bahnhofstr. 10, 93087 Alteglofsheim. Von online-Bewerbungen bitten wir abzusehen.

Auskünfte erteilt die Geschäftsleiterin Frau Gmeinwieser (Tel. 09453/931-15) bzw. der Bauamtsleiter Herr Hageneder (Tel. 09453/931-13).

Az. L 11

Öffentliche Ausschreibung

- a) Auftraggeber:
- Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Telefax 0941/4009-422
E-Mail: vergabe@landratsamt-regensburg.de
 - Markt Nittendorf, Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf
 - WZV Laaber-Naab, Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen

- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Art des Auftrages: Straßenbau
- e) Neubau Kreisverkehr R 14 und R 31
GVS Hochrainstraße und Erschließung Gewerbegebiet Hoher Rain II (Nittendorf)

- f) Art und Umfang der Leistung:

Kreisstraße und Kreisverkehr (LRA Regensburg)

- ca. 1.700 m³ Oberbodenarbeiten
- ca. 3.370 m³ Erdarbeiten, inkl. zwischenlagern und entsorgen, Z0 – Z1.2
- ca. 4.100 m² Bodenverbesserung herstellen
- ca. 595 m³ Rohrgrabenaushub bis 1,75 m
- ca. 930 m Kabel ausbauen, verlegen
- ca. 245 m Sb-, PP-Kanäle DN 150 - 300
- ca. 5 St. Einsteigschächte DN 1000 bis 2,00 m
- ca. 13 St. Straßenabläufe 300 x 500 herstellen
- ca. 2.370 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 800 m³ Schottertragschicht herstellen
- ca. 2.640 m² Asphalt fräsen Trag- und Deckschicht
- ca. 240 m² Asphalt fräsen Deckschicht
- ca. 5.320 m² Asphaltschichten herstellen
- ca. 500 m Betonpflasterrinne 300/300/100-120 ausbauen
- ca. 660 m Granitbord B6 / 14 cm ausbauen
- ca. 645 m Granitgroßpflasterrinne 2 / 3-zeilig
- ca. 395 m Granitbord B6 / 14 cm herstellen
- ca. 604 m Betonbord T8 herstellen

Gewerbegebiet (Markt Nittendorf)

Straßenbau

- ca. 1.000 m³ Oberbodenarbeiten
- ca. 875 m³ Erdarbeiten, inkl. zwischenlagern, entsorgen, Z0 - Z1.2

- ca. 2.000 m² Bodenverbesserung herstellen
- ca. 120 m³ Rohrgrabenaushub bis 1,75 m
- ca: 35 m PP-Rohrleitungen DA 160, SN 16
- ca. 1.300 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 70 t Pechhaltige Befestigung lösen
- ca. 2.500 m² Asphaltsschichten herstellen
- ca. 560 m Granitgroßpflasterrinne 2 / 3-zeilig
- ca. 700 m Granitbord B6 / Breite 14 cm
- ca. 270 m Betonbord T8

Schmutzwasser

- ca. 2.020 m³ Rohrgrabenaushub bis 3,00 m
- ca. 960 m Stz-, Sb-, PP-Kanäle DN 150-600
- ca. 43 St. Einsteigschächte DN 1000 bis 3,00 m

Absetzbecken Erdbecken

- ca. 2.350 m³ Erdabtrag mit Abfuhr
- ca. 1 St. Drosselbauwerk C35/45 (ca. 2,50 x 2,50 x 3,0 m)

Absetzbecken aus Ort beton

- ca. 1 St. Absetzbecken aus Ort beton mit Decke C35/45 (ca. 18 x 6 x 3 m)

Wasserleitung (WZV Laaber – Naab)

Erdarbeiten für Wasserleitung und Datenkabel etc.

- ca. 715 m³ Rohrgrabenaushub herstellen
- ca. 360 m³ Sandauflager / -umhüllung herstellen
- ca. 770 m Bauseits gestellte Leerrohre / Datenkabel verlegen

g) nicht zutreffend

h) Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungszeitraum: September 2017 - September 2018

j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt das Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Fax 0941/4009-422.
Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen
- l) Außerdem können die Unterlagen unter vergabe@lra-regensburg.de schriftlich angefordert werden. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.
Zahlungsweise und -Bedingungen:
Scheck oder Überweisung auf das Konto des Landkreises Regensburg, Nr. 20 14 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, IBAN DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC BYLADEM1RBG.
Eine Kopie des Belegs ist der Bewerbung beizulegen. Das LV wird ausschließlich in Dateiform auf Daten-CD versandt.
- m) nicht zutreffend
- n) Frist für den Eingang der Angebote: **29.08.2017, 10:00 Uhr**
Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag abzugeben, mit gut sichtbarem Hinweis auf die Submissionsmerkmale. Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.
- o) Angebot zu richten an:
Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
- p) Deutsch
- q) Termin für die Eröffnung der Angebote: 29.08.2017, 11:00 Uhr
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten:
Ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Zahlung nach VOB/B, § 16
- t) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei Angebotsabgabe zu erbringen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29.09.2017
- w) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regensburg, 01.08.2017

Landratsamt

gez. Robert Kellner

Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12